

Unter Beachtung des Zwecks der Untersuchungshaft sowie der Sicherheit und Ordnung im Untersuchungshaftanstalt wird den Verhafteten das Recht zur individuellen Betätigung gestattet.

Die Zurverfügungstellung der Tagespresse und Zeitschriften an Verhaftete und Strafgefangene setzt logischerweise die Kenntnis des Inhalts der Veröffentlichungen voraus.

In rechtzeitiger Abstimmung mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung ist festzulegen, welche Informationen bzw. Meldungen den Verhafteten aus politisch-operativen Gründen vorzuenthalten sind.

Das Recht, sich mit den aktuell-politischen Tagesereignissen vertraut zu machen, schließt grundsätzlich auch die Benutzung von Fernseh- und Rundfunkgeräten der Untersuchungshaftanstalt ein.

Letztgenannte Möglichkeiten sind in der Hausordnung nicht angenommen worden.

Jedem Leiter bietet sich dadurch die Chance, mit Genehmigung des Leiters der Abteilung IX wirkungsvoll Einfluß auf die Durchsetzung der Ziele der Untersuchungshaft zu nehmen.